



Rechtssammlung

Strassenreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 20. September 2006
Genehmigung Regierungsrat
vom 25. September 2007 | RRB Nr. 1386
in Kraft seit 25. September 2007 | RRB Nr. 1386
Stand 25. September 2007

Strassenreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Inhalt	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Organisation	4
§ 4 Definitionen	4
B. Planung und Finanzierung	5
§ 5 Strassennetzplan	5
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan.....	5
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	5
§ 8 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung	5
§ 9 Bauprojekt- und Kreditbeschluss.....	6
§ 10 Private Verkehrsanlagen	6
C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)	6
I. Bauprojekt – Verfahrensarten - Information	6
§ 11 Bauprojekt.....	6
§ 12 Landerwerbsarten.....	7
§ 13 Orientierungsversammlung.....	7
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht.....	7
§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
§ 15 Plangenehmigung.....	7
III. Landerwerb - Entschädigung.....	7
§ 16 Regel und Ausnahme	7
§ 17 Freihändiger Landerwerb.....	8
§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts	8
D. Bau, Ausbau und Korrektion	8
§ 20 Zuständigkeit	8
§ 21 Baubeginn.....	8
§ 22 Werkleitungen sowie weitere Bauten und Anlagen	8
§ 23 Instandstellung.....	9
E. Unterhalt und Winterdienst	9
§ 24 Zuständigkeit	9
§ 25 Winterdienst.....	9

§ 26 Beleuchtung	9
F. Vorteilsausgleichung	9
§ 27 Kostentragung	9
§ 28 Landerwerbskosten	9
§ 29 Baukosten	10
§ 30 Beitragsperimeterplan.....	10
§ 31 Verteilung Landerwerbskosten	11
§ 32 Verteilung Baukosten.....	11
§ 33 Kostenverteilungstabelle	11
§ 34 Kostenverteilung	12
§ 35 Beitragsverfügung.....	12
§ 36 Vereinbarung unter Beitragspflichtigen	12
§ 37 Rechtsmittel	13
G. Verwaltung und Benutzung der Strassen	13
§ 38 Zuständigkeit	13
§ 39 Gemeingebrauch	13
§ 40 Gesteigerter Gemeingebrauch	13
§ 41 Vorgezogene Instandsetzungsgebühren.....	13
§ 42 Parkierung.....	13
§ 43 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	14
H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	14
§ 44 Stützmauern und Einfriedigungen	14
§ 45 Gartenanlagen und Vorplätze.....	14
§ 46 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen.....	14
§ 47 Strassennamen, Gebäudenummern	14
I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
§ 48 Rechtspflege	15
§ 49 Rechtsschutz	15
§ 50 Strafen	15
§ 51 Übergangsbestimmungen.....	15
§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
§ 53 Inkraftsetzung	15
J. Anhang 1: Strassentypen	16
K. Anhang 2: Berechnung der anteilsbestimmenden Flächen.....	17

Strassenreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

²Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

²Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;

- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

²Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

³Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitern den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

²Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung

¹Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen

Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

²Vorfinanzierungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Angerechnet werden nur diejenigen Bauteile, welche im neuen Bauwerk verwendet werden können.

§ 9 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

§ 10 Private Verkehrsanlagen

¹Verkehrsanlagen gelten als privat, wenn sie auf privatem Grundeigentum liegen.

²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die öffentliche Bedienung von privaten Verkehrsanlagen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrtafelabfuhr usw.) besorgt zu sein.

Die Gemeinde kann mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die öffentliche Benutzung mit Dienstbarkeiten regeln. Sie kann gegen Abgeltung der entstehenden Kosten gewisse Dienste übernehmen.

³Die Gemeinde kann bestehende private Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen

- a. wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind und den Bau- und Straßenlinienplänen entsprechen;
- b. wenn die Abtretung entschädigungslos erfolgt;
- c. wenn es die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen;
- d. wenn sich die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben. Ist eine private Verkehrsanlage der Ausbaunorm der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen;
- e. wenn die private Verkehrsanlage den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann.

⁴Einmündungen von privaten Verkehrsanlagen in kommunale Strassen dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung erstellt werden.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten - Information

§ 11 Bauprojekt

¹Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

²Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan sowie die provisorische Kostenverteilungstabelle.

§ 12 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

²Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 15 Plangenehmigung

¹Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

²Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb - Entschädigung

§ 16 Regel und Ausnahme

¹Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

²Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitsintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 17 Freihändiger Landerwerb

¹Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

²Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

²Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 20 Zuständigkeit

¹Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

²Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der Verursacher.

§ 21 Baubeginn

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

²Die Bauarbeiten werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 22 Werkleitungen sowie weitere Bauten und Anlagen

¹Die Werkleitungen sowie weitere Bauten und Anlagen in, über und unter den Verkehrsanlagen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

²Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen sowie weiteren Bauten und Anlagen in, über und unter den Verkehrsanlagen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 23 Instandstellung

¹Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

²Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 25 Winterdienst

¹Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

²Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 26 Beleuchtung

¹Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

²Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. Vorteilsausgleichung

§ 27 Kostentragung

¹Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

²Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie umfassen alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,

- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 29 Baukosten

¹Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg, etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwendergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag, etc.).

²Werden verkehrsberuhigende Massnahmen bzw. Signalisationen, Markierungen und Anlagen zur Verkehrsregelung nachträglich als erforderlich erkannt und realisiert, werden die Kosten der Gemeinde übertragen.

³Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwenderbeiträge vor auszuzahlen.

§ 30 Beitragsperimeterplan

¹Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

²Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwender (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung gemäss Anhang 2 auszuschliessen.

Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

⁷Bei Korrekturen wird die Fläche, welche der Beitragspflicht für den Landerwerb zugrunde liegt, so berechnet, wie wenn die Strasse in ihrer ganzen zukünftigen Breite neu angelegt würde, und es gelangt die Fläche der bisherigen Strasse in Abzug.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen verteilt:

- a. Für Verkehrsflächen (inklusive, Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und landwirtschaftliche Hoferschliessung: 100% Grundeigentümer.
- b. Für separat geführte kommunale Radwege, Fuss- und Wanderwege in und ausserhalb von Bauzonen: 100% Gemeinde.
- c. Für land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege: 100% Grundeigentümer.

§ 32 Verteilung Baukosten

¹Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan).
Sammelstrassen: 60% Grundeigentümer / 40% Gemeinde.
Erschliessungsstrasse: 80% Grundeigentümer / 20% Gemeinde.
- b. Für separat geführte kommunale Radwege, Fuss- und Wanderwege in und ausserhalb von Bauzonen: 100% Gemeinde.
- c. Für land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege: 100% Grundeigentümer.

²Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs, Nebenanlagen und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan).
Sammelstrassen: 30% Grundeigentümer / 70% Gemeinde.
Erschliessungsstrasse: 40% Grundeigentümer / 60% Gemeinde.
- b. Für separat geführte kommunale Radwege, Fuss- und Wanderwege in und ausserhalb von Bauzonen: 100% Gemeinde.
- c. Für land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege: 100% Grundeigentümer.

³In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 Kostenverteilung

¹Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Projekt- und Kreditbeschlüsse die provisorische Kostenverteilung fest.

²Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle; beide sind Bestandteile des Bauprojektes.

³In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

⁴Wird der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung während der Planauflage des Bauprojektes den Grundeigentümern eröffnet, kann die Beitragspflicht innert der Einsprachefrist des Planaufnahmeverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden.

⁵Wird die Kapazität des kommunalen Strassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung im Sinne von § 19 des kantonalen Strassengesetzes. Er regelt aufgrund der übermässigen Beanspruchung des Strassennetzes die Kostentragung Dritter.

§ 35 Beitragsverfügung

¹Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

²Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴Die Höhe von Skonto und Verzugszins wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren

§ 36 Vereinbarung unter Beitragspflichtigen

Haben beitragspflichtige Anwender unter sich eine Vereinbarung getroffen, welche eine andere als die in vorausgehenden Paragraphen festgesetzte Kostenverteilung vorsieht, so ist diese vom Gemeinderat zu genehmigen, wenn dadurch der Gemeinde oder den übrigen Beitragspflichtigen keine anderweitigen Lasten erwachsen. Mit der Genehmigung einer solchen Vereinbarung wird diese für den Gemeinderat verbindlich.

§ 37 Rechtsmittel

¹Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

²Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 38 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

§ 39 Gemeingebrauch

¹Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

²Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 40 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Der Gemeinderat regelt die Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Werkleitungsarbeiten, Bauinstallationen, Arbeiten Dritter, Stellen von Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.) in einer Gebührenverordnung.

²Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Bewilligung und die Flächenbeanspruchung in einer Gebührenverordnung fest.

³Die Bauverwaltung erteilt die entsprechende Bewilligung.

⁴Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 41 Vorgezogene Instandsetzungsgebühren

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die vorgezogene Instandsetzungsgebühr für Strassenaufgrabungen. Diese umfasst Strasseninstandsetzungen in kleinem Umfang, das Anfräsen und Einbringen des Belags im Bereich erfolgter Aufgrabungen

§ 42 Parkierung

Die Parkierung wird in einem Reglement geregelt.

§ 43 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 44 Stützmauern und Einfriedigungen

¹Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

²Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig.

³Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 45 Gartenanlagen und Vorplätze

¹Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

²Bei über die Strassenlinie hinausragenden Ästen von Bäumen und Sträuchern ist eine lichte Höhe von mindestens 2.50 m über dem Trottoir und Fusswegen und 4.50 m über der Strasse einzuhalten. Die Gemeinde haftet nicht für durch Überragen von Pflanzen entstandene Schäden.

³Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 46 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 47 Strassennamen, Gebäudenummern

¹Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

²Die Bauverwaltung ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder gegen Gebühr an.

⁴Der Gemeinderat legt die Gebühr in einer Gebührenverordnung fest.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Rechtspflege

¹In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 49 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

§ 50 Strafen

Wer vorsätzlich gegen dieses Reglement verstösst, wird mit einer Busse von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 23. September 1974 aufgehoben.

§ 53 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. September 2006.

Für die Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

Walter Banga Béatrice Grieder

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 25. September 2007 genehmigt, Beschluss Nr. 1386.

Vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen an der Sitzung vom 2. Oktober 2007 mit GRB 652.

J. Anhang 1: Strassentypen

Strassentyp und Charakteristik	Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. nicht in einer Tempo 30-Zone 	<ul style="list-style-type: none"> • Sammeln des lokalen Verkehrs • hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs) 	<ul style="list-style-type: none"> • 5.00 – 6.00 m mit mindestens einseitigem Trottoir • In G-/I-Zonen mindestens 5.50 m mit mindestens einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse <ul style="list-style-type: none"> • niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs • i.d.R. in einer Tempo 30-Zone 	<ul style="list-style-type: none"> • Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; • hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung) 	<ul style="list-style-type: none"> • 4.50 – 5.50 m mit i.d.R. einseitigem Trottoir oder verkehrsberuhigende Gestaltung • In G-/I-Zonen 5.50 m oder verkehrsberuhigende Gestaltung
Erschliessungsweg <ul style="list-style-type: none"> • beschränkter Fahrverkehr (Mischverkehr) • niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs • hohe Sicherheit für zu Fuss Gehende • i.d.R. in einer Tempo 30-Zone • Land- /Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzone 	<ul style="list-style-type: none"> • Parzellenweise Erschliessung, • hat lokale Netzfunktion • Land- /Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzone 	3.00 – 4.50 m, i.d.R. verkehrsberuhigende Gestaltung
Fussweg / Fussgängerverbindung <ul style="list-style-type: none"> • in der Regel innerhalb der Bauzonen 	Verbindung für Fussgänger	1.50 m mindestens oder verkehrsberuhigende Gestaltung
Wanderweg / Wanderwegverbindung <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. ohne Motorfahrzeugverkehr 	Verbindung in übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	<ul style="list-style-type: none"> • Wegbreite nach Bedarf • in der Regel ohne Hartbelag
Radweg		<ul style="list-style-type: none"> • Wegbreite nach Bedarf • i.d.R. Hartbelag

K. Anhang 2: Berechnung der anteilsbestimmenden Flächen

Anhang 2: Berechnung der anteilsbestimmenden Flächen

